

Reglement für den Wochenmarkt auf dem Brupbacherplatz («BrupbiMärt»)

1. Funktion dieses Reglements

Der Quartierverein Wiedikon (nachfolgend der «**Quartierverein**») ist im Besitz einer Bewilligung für einen Wochenmarkt auf dem Brupbacherplatz (nachfolgend der «**BrupbiMärt**») und betreibt den BrupbiMärt. Der Quartierverein schliesst mit Personen oder Unternehmen, die daran interessiert sind, am BrupbiMärt teilzunehmen (nachfolgend die «**Marktfahrenden**»), eine Teilnahmevereinbarung ab (nachfolgend die «**Teilnahmevereinbarung**»). Das vorliegende Reglement regelt die Abläufe für die Teilnahme von Marktfahrenden am BrupbiMärt sowie die Rechte und Pflichten der Marktfahrenden und bildet integrierenden Bestandteil der Teilnahmevereinbarung.

2. Ausrichtung und Trägerschaft

Der BrupbiMärt orientiert sich an einer Nachhaltigkeitscharta, die ebenfalls am 3. November 2020 vom Vorstand des Quartiervereins beschlossen wurde.

Auf Einladung des Quartiervereins hat sich im Sommer 2020 eine Trägerschaft «IG Brupbacher-Markt» gebildet, die sich aus Firmen rund um den Brupbacherplatz, interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern sowie einer Vertretung des Vorstands des Quartiervereins zusammensetzt (nachfolgend die «**Trägerschaft**»). Die Trägerschaft ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung des BrupbiMärts. Die Trägerschaft konstituiert sich selbst. Präsident der Trägerschaft und Kontaktperson zum Quartierverein ist Roland Scheck, kontakt@brupbimaert.ch.

3. Marktchefin/Marktchef

Der Vorstand des Quartiervereins bestimmt auf Vorschlag der Trägerschaft eine/n Marktchefin/Marktchef. Diese/r plant die wöchentliche Vergabe der Stände, weist Standplätze zu, überprüft die Einhaltung der Bewilligung vor Ort und ist Ansprechperson für die Marktfahrenden, die Marktpolizei sowie die Trägerschaft. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine jährlich von der Trägerschaft festgelegte Entschädigung.

4. Auswahl der Marktfahrenden

Über die Auswahl der Marktfahrenden entscheidet die Trägerschaft auf Antrag der/des Marktchefin/Marktchefs. Die Trägerschaft kann diese Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied oder einzelne Mitglieder delegieren. Es werden nur Marktfahrende zugelassen, welche dieses Reglement akzeptieren, indem sie ein Exemplar unterschrieben retournieren und vor Marktbeginn die erforderliche Zahlung geleistet haben.

5. Marktzeiten

Der BrupbiMärt findet jedes Jahr von ca. März bis ca. November immer samstags statt. Während der Schulsommerferien des Kantons Zürich findet kein Markt statt. Die effektiven Markttagge werden jährlich durch die Trägerschaft verbindlich festgelegt. Die Festlegung der Daten erfolgt jeweils unter Vorbehalt, dass der Quartierverein eine Bewilligung für den Markt erhält. Zudem bleiben behördliche Absagen einzelner Markttagge vorbehalten.

Die Öffnungszeiten für Marktbesucher sind 09.00 bis 16.00 Uhr. Aufbauzeiten sind von 07.00 bis 09.00 Uhr, Abbauzeiten von 16.00 bis 17.00 Uhr. Zwischen 09.00 und 16.00 Uhr sind alle Marktstände verkaufsbereit.

6. Besondere Bestimmungen

Sämtliche Stände müssen mit Namen und Wohn- bzw. Geschäftssitz der Marktfahrenden angeschrieben werden. Die Standplätze werden vorgängig zugewiesen. Die angebotenen Waren sind mit einer Preisanschrift zu versehen. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen der Kundschaft vorgewogen werden. Die Waagen sind für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen. Die Ausmessung der Verkaufsflächen pro Marktfahrer/in erfolgt durch die/den Marktchefin/Marktchef zusammen mit den jeweiligen Marktfahrenden zu Beginn der Marktsaison. Entsorgung von Abfall ist nicht im Preis inbegriffen. Die Marktfahrenden sind für die korrekte Entsorgung verantwortlich.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Alkohol sowie alkoholhaltigen Getränken verboten. An dieses Verbot haben sich die Marktfahrenden zu halten. Erlaubt ist hingegen der Verkauf von eigenproduzierten Weinen und Bieren. Diese dürfen aber nicht zum direkten Konsum angeboten werden

Zudem verpflichten sich die Marktfahrenden, die Nachhaltigkeitscharta, welche integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, einzuhalten.

7. Gebühren

Jede/r Marktfahrende muss vor Teilnahme am ersten Markttag und unabhängig davon, wie viele Tage der Marktfahrende am BrupbiMärt teilnehmen wird eine Grundgebühr entrichten. Zusätzlich zu dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für jeden Markttag, an dem teilgenommen wird, erhoben. Die Gebühren dienen u.a. der Deckung der Kosten für:

- die Marktbewilligung der Stadt Zürich,
- die anfallende Energie (inkl. Amortisation Verteiler),
- die Aufsicht vor Ort, die Administration und die Abrechnung,
- einen Anteil an den Gemeinschaftsständen, sowie
- Kommunikation und allfällige weitere Kosten.

Die Gebühren werden durch Rechnungsstellung erhoben. Die Gebühren sind sofort bei Erhalt der Rechnung fällig. Das Bezahlen der Gebühren ist Voraussetzung dafür, dass der Marktfahrende am Markt teilnehmen darf.

Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, ist eine Teilnahme am Markt ausgeschlossen. Abweichende Erlaubnis durch die Trägerschaft bleibt vorbehalten. In diesem Fall kann die Trägerschaft den Marktteilnehmenden mahnen und eine Nachfrist für die Bezahlung ansetzen. Die Trägerschaft ist berechtigt, für ihren Aufwand eine Mahngebühr von CHF 30.00 zu erheben. Zudem fallen die gesetzlichen Verzugszinsen von 5 % an.

8. Parkplatzsituation

Das Parkieren auf dem gesamten Marktplatz ist nicht gestattet. Marktfahrende werden durch die/den Marktchefin/Marktchef im Voraus über die Parkierungsmöglichkeiten im Quartier instruiert.

Für Marktfahrende gibt es eine Spezialbewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Dauer des Marktes (Spezialbewilligung für Marktfahrer). Marktfahrende können ein Gesuch für eine Markt-Parkkarte einreichen.

9. Anmeldung/Abmeldung

Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit vor der Marktteilnahme möglich. Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung mittels Teilnahmevereinbarung. Findet eine kurzfristige Anmeldung statt, ist die Marktchefin/der Marktchef ausnahmsweise berechtigt, alleine über eine Teilnahme zu entscheiden.

Über die Details der konkreten Teilnahme am Markt (bspw. Standzuweisung) entscheidet die Marktchefin/der Marktchef am Markttag in eigener Kompetenz.

Kurzfristige Absagen müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes durch die Marktfahrenden bei der/dem Marktchefin/Marktchef bekanntgegeben werden: zurzeit Susanna Haltmeier, Tel. 079 660 45 60. Die Marktgebühren (vgl. Ziffer 7 hiervor), zusammengesetzt aus Jahresgebühr und Gebühr für einzelne Markttag, sind unabhängig von einer Absage geschuldet und es erfolgt weder eine anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr noch eine Rückerstattung der Gebühr für einzelne Markttag. Zudem behält sich die Trägerschaft stets das Recht vor, bei sehr kurzfristigen Absagen Schadenersatz geltend zu machen.

10. Kommunikation

Der Quartierverein und die Trägerschaft erbringen die notwendigen Kommunikationsmassnahmen für die Bewerbung des BrupbiMärts – durch Inserate in Lokalmedien, Verteilung von Flyern, Bewerbung über die eigene Website für den BrupbiMärt sowie Information in den sozialen Medien und in Veranstaltungsagenden.

11. Ausschluss

Der Vorstand des Quartiervereins kann Marktfahrende, die sich nicht an behördliche Regeln halten, ihren finanziellen und weiteren Pflichten gegenüber dem Quartierverein und der Trägerschaft nicht nachkommen oder aus wichtigem Gründen per sofort vom Wochenmarkt ausschliessen.

Im Fall eines Ausschlusses werden die bereits erhobenen Gebühren (vgl. Ziffer 7 hiervor) pro rata temporis zurückerstattet. Die Trägerschaft behält sich das Recht vor, die zu viel bezahlten Gebühren mit einer Schadenersatzforderung zu verrechnen. Ausstehende Beiträge des Marktfahrenden werden per sofort fällig.

12. Schiedsklausel

Die aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement und der Teilnahmevereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche sind unter Ausschluss der ordentlichen staatlichen Gerichte dem Präsidenten der Trägerschaft zu unterbreiten. Dieser entscheidet innert einer Frist von 3 Monaten über die Streitigkeit.

Der Entscheid des Präsidenten der Trägerschaft kann von beiden Parteien an den Vorstand des Quartiervereins weitergezogen werden. Der Vorstand des Quartiervereins entscheidet endgültig und der Entscheid bindet die Parteien.

Ausgenommen von der Schiedsklausel sind sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vereinbarung und dieses Reglements anfallenden Gebühren im Sinne von Ziffer 7 hiervor.

Zürich, 21. Februar 2022